

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	71 (1998)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Verordnung über die Lebensmittelkontrolle in der Armee (VLKA)
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-520096">https://doi.org/10.5169/seals-520096</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ungeachtet seiner Geschäftsgrösse und -struktur.

Ferner ist zu beachten, dass der Bau von Waffen- und Schiessplätzen wegen der durch die Truppeneinquartierung zu erwartenden Immissionen mit der Auflage verknüpft wurde, das ortsansässige Gewerbe für die Belieferung der Truppe zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen bestehen auf den Waffenplätzen und den dazugehörenden Aussenstandorten Verträge des Bundesamtes für Betriebe des Heeres für die Belieferung der Truppe mit Brot, Fleisch- und Milchprodukten. Diese Verträge sind für alle auf diesen Plätzen dienstleistenden Truppen verbindlich.

Die Berücksichtigung der Ortslieferanten hat aber auch praktische Vorteile. Das Angebot des Lieferanten kann ohne grosse Umtriebe regelmässig angeschaut und geprüft werden; persönliche Gespräche, zum Beispiel auch über besondere Aktionen des Anbieters und spezielle Wünsche der Truppe, aber auch die Behandlung von Problemen oder Beanstandungen sind möglich; die Transportwege zwischen Lieferant und Truppe bleiben kurz.

Auswärtige Lieferanten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die einzukaufenden Produkte am Unterkunftsor oder in der unmittelbaren Umgebung nicht erhältlich sind oder wenn Preise, Qualität und/oder Dienstleistungen des Ortslieferanten nachweislich nicht der üblichen Norm entsprechen. Halten Sie sich bitte an das Prinzip der Berücksichtigung der Ortslieferanten. Sie leben damit nicht einfach einer Vorschrift nach; Sie tätigen den Einkauf auf sinnvolle Weise und danken der Standortgemeinde auch auf diese Art für die Gastfreundschaft.

## Verordnung über die Lebensmittelkontrolle in der Armee (VLKA)

«Der Fourier» drückt den Wortlaut der «Verordnung über die Lebensmittelkontrolle in der Armee (VLKA)» (ohne Fussnoten) im Wortlaut ab:

«Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 35 und 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG), verordnet:

### *Art. 1 Amtliche Lebensmittelkontrolle*

Für die amtliche Lebensmittelkontrolle in ortsfesten Anlagen, insbesondere in Kasernen, Truppenunterkünften und an anderen von der Armee genutzten Standorten mit dauerhaft eingerichteten Küchen, sowie in Lagerräumen der Militärverwaltung sind die kantonalen Vollzugsbehörden zuständig.

### *Art. 2 Kontrolle bei Schlachtungen*

Wird in bewilligten Schlachtanlagen im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 LMG ein Metzgerzug eingesetzt, kann die zuständige kantonale Behörde die Verantwortung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung für die Dauer des Truppeneinsatzes oder Teilen davon dem Veterinäroffizier übertragen.

Bei Schlachtungen ausserhalb von bewilligten Schlachtanlagen im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 ist der Veterinäroffizier zuständig.

Der Veterinäroffizier muss in jedem Fall die Anforderungen der Verordnung vom 1. März 1995 über die Ausbildung der Kontrollorgane für die Fleischhygiene

erfüllen oder sich über die erforderlichen Fachkenntnisse ausweisen können.

Der Veterinäroffizier benützt für die Kennzeichnung des Fleisches einen persönlichen Fleischkontrollstempel nach Artikel 8 der Fleischuntersuchungsverordnung vom 3. März 1995.

### *Art. 3 Selbstkontrolle*

Die Armee sorgt für die Selbstkontrolle.

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt die Selbstkontrolle in einer Verordnung.

Über den Vollzug der Selbstkontrolle erstellt der Veterinärdienst der Armee (Vet D A) jährlich einen Bericht zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Veterinärwesen.

### *Art. 4 Laboruntersuchungen*

Der Vet D A bezeichnet Laboratorien, welche Proben für die Selbstkontrolle untersuchen.

Der Vet D A kann ein eigenes Labor betreiben.

### *Art. 5 Meldung der Belegungs-orte und Belegungsdaten*

Der Vet D A erstellt eine Liste, welche die bekannten Belegungs-orte und Belegungsdaten sowie die Eigentümer der von Truppe und Militärverwaltung im folgenden Jahr belegten Küchen und Lagerräume in nicht klassifizierten Anlagen aufführt, und stellt diese Liste jeweils per Ende November dem Bundesamt für Gesundheit/Veterinärwesen und den kantonalen Vollzugsorganen zu.

Der Vet D A erteilt Auskünfte an die kantonalen Vollzugsorgane betreffend Belegungsorte und Belegungsdaten.

## Art. 6 Lebensmittelkontrolle in militärischen Anlagen mit beschränktem Zutritt

Für Lebensmittelkontrollen in militärischen Anlagen mit beschränktem Zutritt bezeichnen die Kantone eine oder mehrere Personen. Diese werden vom VBS nach der Verordnung vom 15. April 1992 über die Sicherheitsprüfung in der Bundesverwaltung sicherheitsmäßig überprüft.

Den sicherheitsmäßig überprüften Personen wird die Bewilligung zum Betreten militärischer Anlagen nach der Anlagenschutzverordnung vom 2. Mai 1990 erteilt.

## Art. 7 Massnahmen

Massnahmen im Sinne der Artikel 28-31 LMG ordnen die kantonalen Vollzugsbehörden an.

Liegt die Ursache für eine zu verfügende Massnahme im Zuständigkeitsbereich der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehungsweise der Armee, so ist Verfügungsadressat:

- a. die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Vet D A, bei Massnahmen nach den Artikeln 28 - 30 LMG. Eine Kopie der Verfugung ist dem zuständigen Truppen- oder Waffenplatzkommandanten auszuhändigen;
- b. der zuständige Truppen- oder Waffenplatzkommandant bei Verwarnungen nach Artikel 31 Absatz 2 LMG.

Über das Ergebnis der Lebensmittelkontrolle und über angeordnete Massnahmen nach den Arti-

## Militärdienst bis Freitag - arbeiten bis Samstag?

**Muss die Arbeit am Samstag oder erst zu Beginn der auf den Militärdienst folgenden Woche aufgenommen werden, wenn der Kurs bereits freitags zu Ende ist? Diese Frage beschäftigt die Arbeitgeber immer wieder, so kann es nicht schaden, die Antwort wieder einmal publik zu machen.**

Ihr Mitarbeiter schliesst seine militärische Dienstleistung, wie dies heute üblich ist, am Freitag ab. Nun möchten Sie wissen, ob Sie davon ausgehen müssen, dass der Dienstentlassene, der üblicherweise am Samstag arbeitet, seinen Anstellungspflichten erst zu Beginn der folgenden Woche wieder nachzukommen hat - oder ob Sie die Wiederaufnahme der beruflichen Arbeit bereits am Samstag beziehungsweise am Tage der Entlassung erwarten dürfen.

Letztere Version ist tatsächlich der Fall, und zwar aus folgendem Grund: Ihr Mitarbeiter ist am Samstag nicht mehr an der Arbeit verhindert, da er ja am Freitag abend aus dem Dienst entlassen wird. Aufgrund dessen ist er zur Wiederaufnahme der Arbeit am Samstag verpflichtet.

## Wandel der Zeit

Die vorliegende Frage stellte sich früher gar nicht, da die Wehrmänner üblicherweise erst am Samstagvormittag aus dem Dienst entlassen wurden. Die Wiederaufnahme der Arbeit wurde deshalb erst auf den Anfang der Folgewoche erwartet. Bei Mitarbeitern, welche am Samstag arbeiten, dürfte es deshalb heute zweckmäßig sein, dass dieser zu Kontroversen verleitende Punkt schon vor Beginn der betreffenden Dienstleistung besprochen und klargestellt wird.

*Aus «Fleisch und Feinkost» vom 10. September 1997*

keln 28 - 31 LMG informieren die kantonalen Vollzugsbehörden das zuständige Bundesamt nach Artikel 5 Absatz 1 und 2 sowie den Vet D A.

## Art. 8 Rechtsschutz

Ist die Schweizerische Eidgenossenschaft Verfügungsadressatin über Massnahmen nach den Artikeln 28 - 30 LMG, kann sie, vertreten durch den Vet D A, gegen den letztinstanzlichen kantonalen Beschwerdeentscheid Verwaltungsbeschwerde an das zuständige Bundesamt nach Artikel 5

Absatz 1 und 2 erheben. Das Bundesamt entscheidet endgültig. Es gelten die Fristen von Artikel 55 LMG.

In den übrigen Fällen gelten Artikel 52 - 57 LMG.

## Art. 9 Vollzug

Das VBS vollzieht diese Verordnung, soweit sie nicht den Vollzug durch die Kantone vorsieht.

## Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.»